



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Umwandlung von Wertpapieren
Publikationsdatum: SHAB 27.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 27.01.2022
Meldungsnummer: UP03-0000000063

Publizierende Stelle

TERRAVOLT AG, Boulevard de Pérolles c/o Fidexis 21, 1700 Fribourg

Umwandlung von Wertpapieren TERRAVOLT AG

Betroffene Organisation:

TERRAVOLT AG
CHE-115.453.434
c/o: FIDEXIS SA
Boulevard de Pérolles 21
1700 Fribourg

Umwandlung Wertpapiere:

Aufruf zur Meldung der Aktionäre an die Gesellschaft gemäss Art. 697i ff. OR

An der Generalversammlung der alt Biovolt AG, neu Terravolt AG vom 16. Dezember 2020 wurde beschlossen, dass die Inhaberaktien gestützt auf das per 1. November 2019 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Namenaktien umgewandelt werden. Hiermit werden die Inhaberaktionäre, welche ihrer gesetzlichen Meldepflicht von Art. 697i OR bisher nicht nachgekommen sind und bisher noch nicht im Verzeichnis der Inhaberaktionäre eingetragen sind, aufgefordert, der gesetzlichen Meldepflicht gemäss Art. 697i OR nachzukommen. Für eine ordnungsgemässe Eintragung werden die Aktionäre gebeten folgende Angaben und Dokumente per Mail an energie@biovolt.ch oder per Post an Terravolt AG, Boulevard de Pérolles 21, c/o Fidexis SA, CH-1700 Fribourg zu senden:

- als natürliche Person einen amtlichen Ausweis mit Fotografie, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis
- als schweizerische juristische Person einen Handelsregisterauszug; als ausländische juristische Person einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde
- Adresse des Aktionärs (natürlichen oder juristischen Person)
- Angabe der Anzahl gehaltener Aktien
- Aktueller Depotausweis als Nachweis des Aktienbesitzes

Kommen die Inhaberaktionäre dem vorliegenden Aufruf nicht nach, werden deren Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Im Aktienbuch wird

eingetragen, dass diese Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen sind und die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können. Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nach Art. 697i OR nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten von Art. 622 Absatz 1^{bis} OR mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Heisst das Gericht den Antrag gut, nimmt die Gesellschaft die Eintragung vor. Die Aktionäre können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten von Art. 622 Absatz 1^{bis} OR beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nicht beantragt haben, werden von Gesetzes wegen nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt.